Note

bes schweiz. Bunbesrathes an bie f. f. österreichische Gesandtschaft in Bern, betreffend die Angelegenheit der Seminarien von Poleggio und Ascona.

(Vom 4. Mai 1853.)

Durch die in neuester Zeit erst eingegangenen Aufsichlüsse über die Angelegenheit der Seminarien von Posleggio und Ascona sieht sich der schweizerische Bundessrath endlich in den Stand gesezt, auf die verehrliche Note Sr. Hochwohlgeboren des Herrn Grafen Karnicks vom 19. August v. J. zu antworten.

Wenn in dieser Note verlangt wird, daß dem rechtsund vertragswidrigen Borgehen der Tessiner Behörden
schleunigst ein Ziel gesett, der Erzbischof von Mailand
und der Bischof von Como in alle ihnen rüfsichtlich der
Seminarien von Poleggio und Ascona zustehenden Rechte
wieder eingesett, jedenfalls aber ihnen der ordentliche
Nechtsweg eröffnet werde, damit sie ihre Ansprüche auf
Restitution oder im äußersten Falle doch auf vollsommene
Entschädigung geltend zu machen in der Lage seien, so
glaubt der Bundesrath mit Grund voraussezen zu dürfen,
daß eine k. k. Regierung wol beabsichtigt, die gestellten
Rechtsansprüche ihrer Angehörigen zu unterstüzen, daß
aber Hochdieselbe selbst anerkennen muß, es könne ihr
ein Interventionsrecht in Streitigkeiten über prätendirte
kirchliche Rechte in einem fremden Staate nicht zustehen.

Wenn der Erzbischof von Mailand und der Bischof von Como in der Schweiz kirchliche Rechte ausüben, so geschicht dieses nur in ihrer Stellung als geistliche Würsdenträger, und ganz abgesehen von den Banden, die sie an

diese ober jene weltliche Macht binden. Der Umstand, daß die Bischöfe auf österreichischem Boden residiren, begrünstet eben so wenig ein Interventionsrecht Desterreichs, als seiner Zeit, da der Bischof von Chur im Tyrol und Vorsarlberg noch Güter und geistliche Jurisdistion besaß, der Regierung des Kantons Graubünden ein Patronatsrecht zugestanden worden wäre, weil der Bischof von Chur auf dem Gebiete Graubündens seinen Siz hatte.

Die Geschichte weist auch nach, daß sowol zu ben Beiten, in welchen die Kantone die Herrschaft über die verschiedenen Landestheile ausübten, als in den neuern Jahren, seitdem der Kanton als selbstständiger weltlicher Staat besteht, die Streitigkeiten über kirchliche Kompestenzen jederzeit ohne irgend eine Einmischung weltlicher Behörden der Lombardie ausgetragen wurden.

Indem der schweizerische Bundesrath diese stets anerkannten Territorialrechte des Kantons ausdrüflich wahrt, steht er gleichwol nicht an, die geschichtlichen Thatsachen und die Gründe, welche der Kanton Tessin zur Rechtsertigung seines Verfahrens anführt, im Wesentlichen zur Kenntniß einer k. k. Regierung zu bringen und namentlich den Vorwurf zu beseitigen, daß über Zivilansprüche, die von den Bischösen vor den Gerichten geltend gemacht werden wollen, der Rechtsweg verschlossen worden sei.

Die verehrliche Note beginnt damit, die geschichtliche Thatsache anzuführen, daß das Seminar zu Poleggio ursprünglich eine Probstei des lombardischen Ordens der Humiliaten gewesen sei.

Die Regierung des Kantons Tessin bemerkt in dieser Beziehung, daß hieraus nicht gefolgert werden könne, daß das aufgehobene Kloster der Lombardie oder einer Iombardischen Behörde eigenthümlich angehöre, so wenig

als bie Pfrundguter im Kanton Teffin als Eigenthum ber lombarbifchen Bisthumer angesehen werben fonnen.

Menn in bem Art. VIII ber Urfunde von 1622 von einer Inforporation mit bem Seminario Maggiore von Mailand die Rede fei, fo konne man biefem Ausbrute nicht die Bedeutung einer Bermogensvereinigung beilegen, benn in ber gleichen Urfunde Urt. IX fet ja bem Erabischof Die Verpflichtung überbunden, ber Leventina, welche bamals einen eigenen Staat bilbete, bie Rechnungen abzulegen. Die Erzbischofe haben fein pers fonliches Cigenthumsrecht, fondern nur als Bertreter ihrer Diozese, für welche folde Stiftungen gegrundet Deswegen werde auch bemienigen Theil ber Diozefe, Der auf bem Gebiete Des Rantons Teffin liege, fein Miteigenthumsrecht an bem Seminario Maggiore in Mailand, bas ber gleichen Diogefe angehört, jugeftanden werden wollen. Diefe Unficht werde auch noch unterstügt burdy ben Art. VIII des Bertrages von 1796, burch welchen bem Erzbifchof von ber Dbrigfeit von Uri bie Erlaubnig eingeräumt murbe, einige Liegenschaften ju verkaufen, jeboch nur unter ber Bedingung, bag ber Werth der ju veräußernden Guter in 5 % Bingoblis aationen in der Leventina zu verwandeln fei, welche Dbligationen ftete in ber fogenannten Seminartaffe gut Poleggio aufzubewahren feien. Man febe bieraus und aus diefer Urfunde deutlich, bag bie erften Stiftungsguter bem Lande, in bem fie fich befanden, jugehörten und in demfelben verbleiben follen. Es konne alfo biers nach in feiner Weife weber von einem Eigenthume bes Erzbischofs noch von einem folden ber Curie bie Rebe fein, fondern nur von einer im Ginverftandnig zwischen bem Landesberrn und bem Ergbifchof gegrundeten Stif> tung, welche mit im Lande felbst befindlichen Gutern

ausgestattet und im Lande selbst burch Aushebung bes Spitals in Faido und durch Taxen auf die Gotteshäuser erweitert wurde.

Von jeher haben die kirchlichen Oberbehörden das Recht in Anspruch genommen, über die Güter der Kirchen, Klöster und Stistungen unbeschränkt zu versügen. Mehr oder weniger sei dieß auch von den Regierungen gedulbet worden. Allein in neuern Zeiten haben die Landesberren ihre Hoheitsrechte in weit ausgedehnterem Maße geltend gemacht, und namentlich in den österreichischen Staaten früher als anderswo. Sie wären dafür besorgt gewesen, die ihrem Lande von den Regierungen selbst oder von der Wohlthätigkeit gegebenen Institute zu dessen Vortheil zu verwalten, und nach Bedürsniß auch zu verändern.

In gleicher Weise hätten auch in andern Verhältenissen zwischen Kirche und Staat Aenderungen stattgesfunden, die zu den auffallendsten Konsequenzen führen würden, wenn ein weltlicher Staat gegenüber einem ans dern die Ansprüche der Kirche in Schuz nehmen wollte. Die Regierung von Uri hat übrigens schon damals, als sie die Landeshoheit über das Leventiner-Thal ausübte, ihre Stellung sehr wol gekannt und auch die Afte vom 16. April 1796 nur mit dem Vorbehalte genehmigt: Salvis cæteroquin supremæ nostræ potestatis juribus.

Als Aussluß ber landesherrlichen Rechte habe ber Kanton Tessin namentlich im Erziehungswesen mehrere allgemeine Verordnungen erlassen, welchen, wenn auch nach einigem Sträuben, alle wissenschaftlichen Institute ber Benediktiner, ber Somasker und ber Serviten und auch jenes von Ascona sich unterzogen hätten. Nur der Erzbischof von Mailand habe sich hartnäkig jeder Einsmischung ber Landesregierung widersezt, so daß sich

biefe verpflichtet gefehen habe, jum Bollzuge ber Gefeze Dieselbe sei mit möglichster Schonung verau fchreiten. fahren und habe ihm zuerft die Mittheilung bes Gefezes, später Warnungen und Ermahnungen zugehen laffen, aber umsonst; benn als ber Erzbischof mit Schreiben vom 18. April 1846 erfucht worden fei, den Befehl zu ertheilen, die für die Bisitation von der Regierung Abgeordneten zu empfangen, habe berfelbe am 1. Mai geantwortet: daß, da das Institut ihm sowol hinsichtlich ber Abministration als ber Disziplin und ber Schule, und zwar fraft öffentlichen Rechtes und besonderer Berträge mit ben Landesregierungen ganz ausschließlich zugehöre, basselbe außer von ihm ober feinen Beauftrag= ten nicht visitirt werden fonne noch burfe. Als hierauf bie Regierung gleichwol ihre Inspettion vornehmen wollte, fei ben Abgeordneten folder Biderftand entgegengefest worden, daß der Bizereftor als Fremder aus dem Ran= ton verwiesen und ein Lehrer in seinem Amte suspendirt werden mußte. Bei fpatern Versuchen , dem Gefeze Boll= jug zu verschaffen, habe fich bie Renitenz in der Beise erneuert, daß das Institut vom Erzbischof geschlossen und deffen Wiedereröffnung beharrlich verweigert murde, fo daß die Regierung felbst zur Bahl eines Rektore und ber Professoren habe schreiten muffen.

Nach biesen Vorgängen könne es kaum auffallen, wenn der Große Rath am 28. Mai 1852 sich veranlaßt gesehen habe, einen Beschluß zu erlassen, in Folge dessen alle wissenschaftlichen Institute der speziellen Aufsicht und Verwaltung der Regierung unterstellt worden seien. Wenn in frühern Zeiten das Humiliatenkloster zu Popleggio geschlossen und in ein Erziehungsinstitut umgewandelt wurde; wenn man das Spital zu Faido ausgehoben und die Oratorien besteuert habe, um das Verp

mogen ber neuen Anstalt zu vermehren, fo konne wol bem jezigen Landesherrn bas Recht nicht bestritten merben, ohne in ber Wesenheit die Bestimmung bes Inftitutes zu andern', blog eine Reorganisation vorzunehmen und bem bisherigen Bermalter, ber bie Landesgeseze nicht anerkenne und ber zeitgemäßen Erfüllung feines 2mefes bindernd entgegen trete, Die Verwaltung ju ent-Durch Diese hoheitliche administrative Magnahme fei baber bas Seminarium feineswegs aufgehoben und auch bas Stiftungsgut feinem bisberigen Zwefe nicht entfremdet worben. Denn jezt wie früher werden bie Böglinge in ben Gymnaffalfachern unterrichtet, Die fowol für die Studien des Priefterstandes als für diejenigen anderer boberer Berufsarten gur Borbereifung Beitaus der größere Theil ber Röglinge widme fich nicht bem Priesterstande und Diejenigen, Die fich bemfelben widmen, treten erft fpater in die geiftlichen Priefterseminarien, so bag bas Institut nur als ein nfeberes Seminarium, ale ein Gymnasium erscheine, über welche auch bie f. f. öfterreichischen Staatsbehörden bas Recht ber Aufficht und ber Drganisation ausüben.

Wenn nun im Allgemeinen nachgewiesen wird, daß die Stiftungsgüter aus dem Bermögen anderer öffentslicher Institute des Landes gebildet wurden, so wird dagegen nicht bestritten, daß zur Bestreitung der jährslichen Ausgaben auch vom Erzbischof Beiträge geleistet worden seien, und zwar laut Art. VII der Stiftungssurfunde und nach Borschrift des Art. VIII der Ueberzeinfunft vom 16. April 1796, so lange ihm die Berzwaltung belassen wurde.

Allein diese Beiträge können keine Bestandtheile des vorhandenen Stiftungsfondes bilden und es versicht sich, daß mit Aufhebung seiner Berwaltung auch die

entsprechenden Verpflichtungen aufgehoben feien, indem alle biefe Leiftungen nunmehr vom Staate getragen werben.

Wenn nun gleichwol ber Erzbischof Eigenthumsansprüche machen zu können glaube, ober Entschädigungsforderungen zu ftellen habe, deren Entscheid in den Bereich der Zivilgerichte gehöre, so werde ihm der Rechtsweg nicht verschlossen bleiben.

Es beruhe auf einem Irrthume, wenn man glaube, ber Große Rath habe burch Beschluß vom 12. Mai bem Erzbischof von Mailand ben Rechtsweg verschloffen. Denn ber Gafularisationsbeschluß fei erft am 28. Mai erfolgt und am 18. Juni und 1. Juli habe ber Große Rath nur zwei Defrete erlaffen, Die bas Rechtsverhaltniß bes Leventinerthales beschlagen. Diese Defrete berühren aber die rechtliche Stellung bes Erzbischofs gegenüber bem Staate in feiner Beife. Es fei auch einleuchtend, daß der Rechtsstreit ber Leventina nicht derjenige des Erzbischofs fein könne, weil bie Eigenthumsansprüche bes Leventinerthales an bem Stiftungsgute neben benjenigen bes Erzbischofs auf bas gleiche Dbjeft nicht befteben konnen; fie ichließen fich vielmehr gegenfeitig aus. Es scheint wol, daß am 12. Dezember 1851 Die Schriften bes Institute bei bem Eribunale ber Leventina beponirt worden find, und daß biefes Depositum später auf bas Tribunal in Belleng übertragen worden ift; aber eine gerichtliche Rlage fei vom Erzbischof nie anhängig gemacht worben. Sollte berfelbe früher ober fpater gegen ben Staat eine gerichtliche Rlage über Unfpruche privatrechtlicher Natur anbeben wollen, fo werbe ihm auch die Regierung gerichtlich zu Rebe fteben.

Was in Bezug auf das Seminarium in Poleggio gesagt worden, gelte auch für das Kollegium in Ascona,

welches von einem in Rom verstorbenen Asconer, Bartholomaus Pavi, burch Bermachtniß feines Saufes und einer Summe von 25,000 Thalern gegründet murbe. Diezu fei ein anderes Bermächtniß von Loreng Pancalbi von Ascona gekommen, bestehend in 2000 Thirn., und fpater auch bas aus 2210 Thirn. bestehenbe Bermögen ber im Jahre 1649 ausgestorbenen Familie Papi. bestehe baber auch biefe Stiftung aus Gutern von Burgern von Ascona, die fie ju Gunften ihrer Gemeinde · binterlaffen haben. Im Testamente bes Papi fei ber Rarbinal Drfini zum Patron bezeichnet worden. Später habe ber Papft in Folge eines Rechtes, bas er feiner Beit hinsichtlich jeder frommen Stiftung geltend machte, San Carlo Borromao, nachher ben Kardinal Friedrich ernannt, und fo haben auch ihre Nachfolger im Erzbisthum Mailand bas Patronatrecht ausgeübt. aber bas Bermögen im Jahr 1820 ziemlich in Abgang gekommen, fo habe ihm der Erzbischof in Mailand entfagt, und ber Große Rath bes Rantons Teffin, ber bas herabgekommene Institut wieder in Aufnahme bringen wollte, habe ihm fur 6 Sahre einen jahrlichen Beitrag von E. 4000 zugewiesen. Auf Dieses bin fei von bem Papfte Pius VII. bas Patronat dem Bifchof von Como verlieben worden, ber gegenwärtig bie in Rom . angelegten Rapitalien, die fich auf &. 100,000 belaufen mögen, in Sanden habe. Es unterliege nun wol keinem Zweifel, dag ber Bifchof von Como von Seite der Testatoren kein Recht weder auf bas Patronat, noch auf bie Bermaltung, und eben fo wenig bas Eigenthum ber Stiftung erworben habe. Das Kollegium fei von icher ein weltliches, ein von Tessinern und für bas Tessin gegründetes gemefen und konne baber auch ben Borfdriften ber teffinischen Gefeze nicht entzogen werben.

Wenn auch der Kanton seine Hoheitsrechte einige Zeit hindurch nicht ausgeübt habe, so seien sie deswegen als unversährbar und unveräußerlich nicht aufgehoben worden, und können jederzeit wieder geltend gemacht werden, was auch der Große Rath kompetenter Weise gethan habe. Der Bischof von Como aber, der nach seinem Schreiben vom 2. April 1852 sich weigere, Rechnung über die Stiftung abzulegen, begehe selbst ein Unrecht und könne sich keineswegs über eine Rechtsverlezung beklagen. Er sei daher kaum im Falle, von der Regierung Rechensschaft zu sordern, sondern vielmehr verpflichtet, Rechensschaft zu geben.

Unter biesen Verhältnissen sei zwar nicht wol einzussehen, daß auch der Bischof von Como Eigenthumssoder Entschädigungsansprüche an den Kanton Tessin zu machen hätte. Sollte er sich gleichwol hiezu veranlaßt finden, so soll auch ihm der gerichtliche Weg nicht versschlossen werden.

Nach diesen Aufschlüssen wird eine k. k. Regierung sich leicht überzeugen können, daß in diesen beiden Ansgelegenheiten von Poleggio und Ascona ein genügender Grund zu weitern Zumuthungen an den Kanton Tessin nicht vorhanden ist, und daß namentlich hinsichtlich der Alternative der Eröffnung des Rechtsweges dem gemachten Ansinnen auf befriedigende Weise entsprochen wors ben ist.

Bern, ben 4. April 1853.

Im Namen bes schweizerischen Bundesrathes.
(Folgen bie Unterschriften.)

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali

Note des schweiz. Bundesrathes an die f. f. österreichische Gesandtschaft in Bern, betreffend die Angelegenheit der Seminarien von Poleggio und Ascona. (Vom 4. Mai 1853.)

In Bundesblatt

Dans Feuille fédérale

In Foglio federale

Jahr 1853

Année Anno

Band 2

Volume Volume

Heft 22

Cahier

Numero

Geschäftsnummer

Numéro d'affaire

Numero dell'oggetto

Datum 07.05.1853

Date

Data

Seite 157-165

Page

Pagina

Ref. No 10 001 141

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.